

---

## S 33 R 1326/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 R 1326/20
Datum	09.07.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 764/21 NZB
Datum	12.09.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts KÄ¶In vom 09.07.2021 wird zurÄ¼ckgewiesen.**

**AuÄ¶ygergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Ä

**GrÄ¼nde:**

I.

In der Hauptsache begehrt der KlÄ¶ger die Kostenerstattung i.H.v. 580,36 â,- fÄ¼r die AufrÄ¼stung seines Computers als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der 1964 geborene KlÄ¶ger nahm seit Januar 2020 an einer beruflichen Rehabilitation zum IT Systemelektroniker teil. In der Zeit vom 31.03.2020 bis zum 09.04.2020 rÄ¼stete er seinen vorhandenen Computer auf. Hierzu beschaffte er sich zwei Monitore (Game Mode), ein

---

Mainboard, ein Cache, einen Arbeitsspeicher, ein PC Netzteil sowie einen Kopfhörer für insgesamt 580,36 € und beantragte am 14.04.2020 die Kostenerstattung.

Mit Schreiben vom 28.05.2020 teilte das Berufsaussbildungswerk der Beklagten mit, dass eine besondere Ausstattung des PC zur Weiterführung der Ausbildung im online Modus nicht erforderlich gewesen sei. Die Teilnehmer seien mit Lernstoff in Papierform versorgt worden und hätten diesen auf Papier bearbeiten können. Gegebenenfalls hätte der Kläger einen PC zur Verfügung gestellt bekommen.

Mit Bescheid vom 04.06.2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Nach Prüfung der vom Kläger eingereichten Unterlagen deuteten die angeschafften technischen Hilfsmittel auf eine Aufrüstung eines bestehenden Computers hin. Laut Stellungnahme des Berufsaussbildungswerkes sei ein besonders ausgestatteter PC zur Weiterführung der Ausbildung in Form des online Unterrichts nicht erforderlich. Ebenfalls hätten die bereitgestellten Materialien in Papierform durchgearbeitet werden können. Zudem hätte auf Rückfrage ein entsprechender PC zur Verfügung gestellt werden können und das Berufsaussbildungswerk die notwendige Unterstützung gewährleistet. Darüber hinaus habe sich der Kläger die Mittel beschafft, ohne vorher einen entsprechenden Antrag gestellt zu haben. Damit sei die Beklagte nicht verpflichtet, die beantragte Leistung zu gewährleisten oder die bereits entstandenen Kosten zu übernehmen.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und trug vor, es handle sich nicht um die Aufrüstung eines bestehenden PC, sondern um die Erstellung einer Lernumgebung. Auswahl und Beschaffung seien mit Blick auf Kostenreduktion getätigt worden. Die notwendige Hardwareausstattung hätte nicht über das Berufsaussbildungswerk bezogen werden können. Engpässe in der Übertragungsqualität der online Lernsequenzen seien in der Anfangsphase bereits ersichtlich geworden, diese habe er nur durch die Anschaffung leistungsstärkerer, performanterer Hardware schnell und effizient beseitigt. Für ein langwieriges Antragsverfahren sei keine Zeit geblieben. Die Übergabe geeigneter Hardware im Berufsaussbildungswerk sei für Risikogruppen schwierig bis unzumutbar. In Anbetracht der Tatsache, dass das Berufsaussbildungswerk ab dem 17.03.2020 geschlossen gewesen sei, sei auch fraglich, wie er die entsprechende PC Ausstattung hätte entgegennehmen sollen. Er gehöre zur Risikogruppe aufgrund seines Lebensalters und Vorerkrankungen. Da es sich um eine IT Ausbildung handle, sei eine Durchführung der Heimlernphase in Papierform nicht möglich. Auch hätten online Klausuren stattgefunden. Die Verwendung eines Zwei-Monitorsystems führe zu einem Leistungs- und Zeitgewinn auch bei Klausuren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.12.2020 wies die Beklagte den Widerspruch mit der bereits im Ausgangsbescheid gegebenen Begründung als unbegründet zurück.

Die hiergegen am 22.12.2020 erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 09.07.2021

---

abgewiesen. Der Klager habe keinen Anspruch auf Kostenerstattung fur die Aufrustung seines Computers, da er den Antrag erst nach Beschaffung der Ausstattung gestellt habe. Die Rehabilitation sei ihrem Wesen nach zukunftsorientiert. Der Rehabilitationstrager musse prufen konnen, ob und mit welchen Manahmen das Rehabilitationsziel erreicht werden konne. Leistungen wurden deshalb grundsatzlich nur erbracht, wenn sie vor Beginn der Inanspruchnahme der Eingliederungsmanahmen beantragt worden seien. Daruber hinaus habe der Klager nicht bewiesen, dass die Aufrustung seines vorhandenen Computers uberhaupt erforderlich gewesen sei. Grunde fur die Zulassung der Berufung seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Gegen das seinem ehemaligen Bevollmchtigten am 14.07.2021 zugestellte Urteil hat der Klager am 15.08.2021 (Samstag) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Zur Begrundung hat er vorgetragen, dass die Rechtssache grundsatzliche Bedeutung habe. Ein vorheriges Antragsverfahren ware in der konkreten Situation nicht praktikabel gewesen. Aufgrund der Platzlichkeit und Neuartigkeit der Situation sei er angehalten gewesen, die Einschatzung zur erforderlichen Ausstattung selbst zu treffen um nicht wichtige Inhalte des Unterrichts zu versumen. Das Urteil des Sozialgerichts stutze sich mageblich auf die Stellungnahme des Berufsforderungswerks E, ohne hierzu eine weitere Meinung einzuholen. Das Sozialgericht habe bezuglich der vorgelagerten Antragstellung Vorpandemiemastabe zur Anwendung gebracht. Die grundsatzliche Bedeutung bestehe in einem Versto gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Digitalpakt fur Schulen habe gezeigt, dass die Aufrechterhaltung von Bildung wahrend der Pandemie ein wichtiges Thema sei. Dies solle aus Grunden der Gleichbehandlung auch fur die berufliche Rehabilitation gelten.

Der Klager beantragt schriftsatzlich sinngem,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Kln vom 09.07.2021 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt schriftsatzlich,

den Antrag auf Zulassung der Berufung zurckzuweisen.

Sie halt die erstinstanzliche Entscheidung fur zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.



II.

---

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 09.07.2021 bedarf nach [Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) der Zulassung, da der Wert des Beschwerdegegenstandes, der vorliegend der von dem Kläger begehrten Erstattung in Höhe von 580,36 €, entspricht, einen Betrag von 750 € nicht übersteigt. Das Sozialgericht hat die Berufung nicht zugelassen. Einer ausdrücklichen Ablehnung im Tenor bedurfte es nicht (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 41).

Die Berufung ist auch nicht auf die Beschwerde des Klägers hin zuzulassen.

Nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist eine Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshäufige des Bundes oder des Bundesverfassungsgericht abweicht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Zulassungsgründe in diesem Sinn liegen nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache im Sinne von [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#), wenn sie eine bisher ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Ein Individualinteresse genügt nicht. Die Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfruchtig sein (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 144 Rn 28; BSG, Beschluss vom 25.10.2016 – B 10 –G 24/16 B; Beschluss vom 27.01.1999 – [B 4 RA 131/98 B](#)). Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne Weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der höchststrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein (Keller, a.a.O.; BSG, Beschluss vom 07.09.2016 – [B 10 LW 1/16 B](#)).

Der vorliegende Rechtsstreit wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in diesem Sinne auf. Der Kläger begehrt Kostenerstattung für eine selbstbeschaffte Teilhabeleistungen ([Â§ 18](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX –). Dass Teilhabeleistungen grundsätzlich nur bei einer vorherigen Antragstellung gewährt werden können, hat das Bundessozialgericht (BSG) in den vom Sozialgericht bereits zitierten Entscheidungen (Urteil vom 08.09.1982 – [5b RJ 18/81](#); Urteil vom 02.10.1984 – [5b RJ 106/83](#) –; Urteil vom 08.09.1982, [5b RJ 18/81](#)) mehrfach höchststrichterlich entschieden, was der Kläger nicht in

---

Abrede stellt. Anders als der Klager meint, ist die Rechtsfrage nicht deshalb erneut klarungsbedurftig geworden, weil die hochstrichterliche Rechtsprechung aus einer Zeit vor der Corona-Pandemie stammt. Umstande, aufgrund derer Versicherte eine vorherigen Antragstellung im Einzelfall unterlassen, gab es bereits vor der Corona-Pandemie; insofern ist durch die Corona-Pandemie keine grundsatzliche nderung eingetreten, die die ergangene hochstrichterliche Rechtsprechung hinfallig erscheinen lasst. Der Klager hat zudem bereits nicht vorgetragen, dass die Einschrankungen wahrend der Corona-Pandemie ihn zwingend an einer vorherigen Kontaktaufnahme gehindert haben. Selbst wenn es Betretungsverbote in den Raumen der Beklagten gab, so ist eine Kontaktaufnahme und Antragstellung telefonisch oder schriftlich bzw. per E-Mail moglich.

Auch mit einem vom Klager geragten Versto gegen den allgemeinen Gleichheitssatz lasst sich eine grundsatzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begrunden. Ein Versto gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes â€“ GG â€“) ist nicht ersichtlich. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet nicht, dass Aufwendungen wahrend der Rehabilitation kulant und grozugig auch ruckwirkend aus jetzigen und zukunftigen Hilfsfonds erstattet werden, wie es der Klager geltend macht. Ein Versto gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) liegt nur dann vor, wenn wesentlich Gleiches ungleich behandelt wird (st. Rspr. des BVerfG, z.B., Beschluss vom 07.04.2022 â€“ [1 BvL 3/18](#)). Soweit der Klager auf den Digitalpakt fur Schulen verweist und damit eine Ungleichbehandlung von beruflichen Rehabilitanden gegenuber der Vergleichsgruppe der Schler ragt, ist schon keine konkrete Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber oder die Beklagte oder andere Behorden ersichtlich. Es ist weder vom Klager vorgetragen noch dem Gericht bekannt, dass es Schlern in der Pandemie moglich war, ohne vorherige Antragstellung ihren heimischen Computer aufzursten und nachtrglich die Erstattung hierfur zu erhalten. Schulische Bildung und berufliche Rehabilitation sind zudem erkennbar unterschiedliche Sachverhalte, fur die in der Folge unterschiedliche Mastabe gelten knnen.

Soweit der Klager ragt, dass das Sozialgericht sich auf die schriftliche Aussage des Berufsfrderungswerks gestutzt habe, obwohl diese nicht als gesichert angesehen werden knnen, wirft dieser Umstand weder im Sinne von [ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) eine ungeklarte Rechtsfrage auf, noch begrundet er im Sinne von [ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) einen Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Denn dieser Umstand ist bereits nicht entscheidungserheblich. Ausweislich der Entscheidungsgrunde hat das Sozialgericht die Klageabweisung mit der fehlenden vorherigen Antragstellung begrundet. Nur ergnzend (â€žDaruber hinaus â€œ) hat es ausgefhrt, dass die Notwendigkeit der Anschaffung nicht bewiesen ist, ohne jedoch seine Entscheidung auf diesen Umstand zu stutzen.

Dass das Sozialgericht im Sinne des [ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) einen von obergerichtlicher oder hochstrichterlicher Rechtsprechung abweichenden entscheidungserheblichen Rechtssatz

---

formuliert hat, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Mit der Zurückweisung der Beschwerde ist das Urteil des Sozialgerichts rechtskräftig, [Â§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#)

Â

Erstellt am: 02.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024